



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

3 C 537/19a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 40

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Bregenz erkennt durch die Richterin Mag. Susanne Janschek in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18,1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Walz GmbH**, Bündtenstraße 6a, 6973 Höchst, vertreten durch Mag. Daniel Wolff, Rechtsanwalt in Bregenz, wegen EUR 4500,00 s. A. nach öffentlicher mündlich durchgeführter Streitverhandlung am 17.1.2020 zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des ausgewiesenen Rechtsvertreters den Betrag von EUR 323,10 samt 4 % Zinsen seit dem 23.2.2019 zu bezahlen.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des ausgewiesenen Rechtsvertreters die mit EUR 2181,03 (darin enthalten EUR 64,00 an Barauslagen sowie EUR 352,84 an 20 % iger USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 28.10.2019 beim Bezirksgericht Bregenz eingebrachten Klage begehrte die klagende Partei die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagsvertreter den Betrag von EUR 323,10 samt 4 % Zinsen seit dem 23.2.2019 Zug um Zug gegen Rückstellung des von Herrn [REDACTED] [REDACTED] mit Kaufvertrag vom 14.2.2019 gekauften Kleinkindersitzes (Sirona Manhattan Grey, Bestellnummer: 8003508483; Kundennummer [REDACTED]) zu bezahlen und der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Dazu brachte die klagende Partei zusammengefasst vor, die beklagte Partei sei im Versand- und Interneteinzelhandel tätig. Die klagende Partei sei eine unabhängige,

gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Verbraucherorganisation und habe [REDACTED] [REDACTED] seine Ansprüche an die klagende Partei gemäß § 502 Abs. 5 Z. 3 ZPO abgetreten.

Der Konsument [REDACTED] [REDACTED] habe am 14.2.2019 auf der von der Beklagten betriebenen Webseite einen Kleinkinderautositz um EUR 359,-- bestellt und diesen mit seiner Kreditkarte bezahlt. Dieser Kindersitz sei am 20.2.2019 an den Konsumenten geliefert und von diesem getestet worden. Auf dem Sitz selbst habe sich ein größeres Etikett befunden, welches in Plastik eingeschweißt gewesen sei. Die Plastikverpackungen, in die der Kindersitz eingepackt gewesen sei, sei vom Konsumenten aufgerissen worden. Das auf der Sitzfläche an der Polsterung angebrachte Etikett sei beim Testen des Kindersitzes beschwerlich gewesen, weshalb der Konsument dieses vorsichtig ohne die Polsterung zu beschädigen entfernt habe. Beim Testen habe er den Sitz kurz auf der Straße abgestellt, wodurch auf der Unterseite des Kindersitzes ganz leichte Kratzspuren entstanden sein dürften. Da der Kindersitz ohne Zusatzvorrichtung in Fahrtrichtung nicht zu befestigen sei, sei er für die damals zehn Monate alte Tochter des Konsumenten nicht geeignet gewesen. Am 22.2.2019 habe der Konsument seine Bestellung mittels eines E-Mails widerrufen. Der Beklagte habe am 13.3.2019 mitgeteilt, dass die Ware nicht zurückgenommen werden könne, da der Rücksendung keine Beschreibung des Defektes beigelegt sei. Eine Rücknahme sei laut ihren Versandbedingungen ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche seien zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Artikel weise Gebrauchsspuren auf, ebenso seien die Etiketten entfernt worden. In einem Telefonat am 14.3.2019 sei dem Kunden vom Servicecenter der Beklagten schließlich mitgeteilt worden, dass der Wertersatz zu 100 % geleistet werden müsse, da der gebrauchte Kindersitz nicht mehr brauchbar sei bzw. keinen Wert mehr darstelle. Aus diesem Grund werde man den Sitz in den nächsten Tagen dem Konsumenten retour senden. Eine Intervention der Klägerin sei erfolglos geblieben. Mit Schreiben vom 29.4.2019 habe die beklagte Partei gegenüber dem Konsumenten erklärt, dass der zurückgesandte Artikel erhebliche Gebrauchsspuren aufweise, die nicht durch die normale Prüfung der Ware entstanden sein können (der Boden sei zerkratzt und das Etikett entfernt worden). Der Kindersitz könne daher von der Beklagten nicht weiterverkauft werden. Zweieinhalb Monate später sei der Sitz wiederum an den Konsumenten zurückgeschickt worden und stehe seitdem verpackt in der Garage des Konsumenten. Das Kind des Konsumenten sei mit dem Sitz niemals befördert worden bzw. sei er sonst nicht genutzt worden.

Gemäß § 11 FAGG stehe dem Konsumenten das Rücktrittsrecht zu und sei dieser rechtzeitig und wirksam erfolgt. Der Verbraucher habe dem Unternehmer gemäß § 15 Abs. 4 FAGG nur dann eine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswertes der Ware zu zahlen, wenn

dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist. Selbst wenn man zugunsten der beklagten Partei davon ausginge, dass die Kratzspuren einen Wertverlust darstellen, welcher über das erforderliche Ausmaß einer Prüfung der Ware hinausgehe, so wäre ein Wertersatz an die beklagte Partei in Höhe von höchstens 10 % des Kaufpreises angemessen und sei ausgehend von diesen Überlegungen mit der gegenständlichen Klage die Rückzahlung des Kaufpreises (EUR 359) gemindert um die mit den Kratzspuren und/oder sonstigen Gebrauchsspuren am Kindersitz einhergehende Wertminderung (10 %, sohin EUR 35,90) geltend gemacht, sodass der Klagsbetrag EUR 323,10 betrage. Ergänzend wurde vorgebracht, dass [REDACTED] [REDACTED] zu Zwecken der Beweissicherung einer Rücksendung des Kindersitzes zugestimmt habe, allerdings sei dieser erst nach Urgenzen und erst zweieinhalb Monate später wieder an den Konsumenten zurückgeschickt worden. Überdies sei der Konsument von der beklagten Partei in keiner Phase des Verkaufsvorgangs darüber aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen worden, dass er den gegenständlichen Kindersitz im Zuge des Auspackens nicht auf einer groben Oberfläche wie etwa einer Asphaltfläche abstellen dürfe, da es allenfalls diesbezüglich zu Kratzspuren kommen könnte. Die Entfernung des Etiketts stehe der Ausübung des Rücktrittsrechtes nach dem FAGG nicht entgegen und zudem wäre eine Prüfung der Ware ohne Entfernung des Etiketts im gegenständlichen Fall nicht möglich gewesen, zumal das Etikett auf die Sitzfläche ragte und für das Kind jedenfalls störend gewesen wäre.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte vor, dass richtig sei, dass [REDACTED] im Sinne des § 11 FAGG vom Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen zurückgetreten sei. Der gegenständliche Kindersitz sei unsachgemäß verwendet worden und weise starke Kratzspuren im Chassis auf. Zudem seien Etiketten am Kindersitz entfernt worden und sei die Polsterung des Kindersitzes stark verschmutzt. Dadurch sei eine vollständige Wertvernichtung eingetreten und sei der Kindersitz als Sicherheitsprodukt nicht mehr verwendbar und könne daher nicht mehr verkauft werden. Bei sachgemäßem Verwenden und Testen des gegenständlichen Kindersitzes wäre es nicht zu Kratzspuren gekommen. Ergänzend wurde vorgebracht, dass am Chassis des Kindersitzes neben erheblichen Kratzspuren auch ein Einriss vorhanden sei. Eine Instandsetzung sei nicht mehr möglich und treffe die Beklagte die Garantie, dass der Kindersitz sämtlichen Sicherheitsnormen entspreche. Diese Garantie bestehe bei gegenständlichen Kindersitz nicht mehr und sei dieser daher unverkäuflich. Der Kindersitz sei derart beim Transport gesichert, dass ein derartiger Riss und auch Abschürfungen ausgeschlossen seien.

Nachdem außer Streit gestellt wurde, dass dem Kläger ein Rücktrittsrecht nach dem FAGG zusteht und dieses fristgerecht ausgeübt wurde, wurde der streitgegenständliche Kindersitz in der Verhandlung vom 17.1.2020 dem Vertreter der beklagten Partei ausgefolgt und das Klagebegehren in ein reines Leistungsbegehren modifiziert.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED], Inaugenscheinnahme des streitgegenständlichen Kindersitzes, Einsichtnahme in die Abtretungsvereinbarung Beilage ./A, das Impressum Beilage ./B, die Rücktrittserklärung vom 22.2.2019 Beilage ./C, die Mitteilung der beklagten Partei vom 13.3.2019 Beilage ./D, das Schreiben der beklagten Partei vom 29.4.2019 Beilage ./E, das Lichtbildkonvolut Beilage ./ F, das Lichtbildkonvolut Musterkindersitz Beilage ./ 1, die Info Kundendienst Beilage ./ 2, das Schreiben der Beklagten vom 13.3.2019 Beilage ./ 3, das Schreiben der Klägerin vom 25.3.2019 Beilage ./ 4, das Schreiben der Beklagten vom 1.4.2019 Beilage ./ 5, die Stellungnahme Lieferant vom 3.12.2019 Beilage ./ 6, die Stellungnahme Beklagte vom 3.12.2019 Beilage ./ 7 sowie die Lichtbilder laut Urkundenvorlage ON 11.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen:

[REDACTED] bestellte am 14. Februar 2019 im Onlineshop der beklagten Partei einen Autokindersitz der Marke Sirona Manhattan Grey (6088317) um EUR 359,90. Nachdem dieser Kindersitz am 20.2.2009 geliefert worden war, packte [REDACTED] diesen neben dem Auto im Freien unter einem Carportdach aus, um diesen im Auto zu montieren, die entsprechenden Funktionen des Kindersitzes zu testen und den Sitz für sein Kind einzurichten. Zu diesem Zweck entfernte er ein größeres Etikett, welches an der Rücklehne des Kindersitzes befestigt war und bis auf die Sitzfläche reichte. Durch die Entfernung des Etiketts wurde der Sitz nicht beschädigt. Da [REDACTED] in der Folge feststellte, dass das Kind in Fahrtrichtung im Kindersitz nicht mittels Gurt befestigt werden kann, sondern nur mit einem Sicherheitsbügel, welcher das Kind in seiner Bewegungsfreiheit mehr einschränkt, beschloss er, den Kindersitz zurückzuschicken. Das Kind des [REDACTED] wurde zu keinem Zeitpunkt in der Kindersitz gesetzt. Allenfalls entstanden am Unterboden des Kindersitzes im Bereich der Plastikverbindung des Stützfußes mit dem Sitz leichte, oberflächliche Kratzspuren durch das Aufsetzen auf dem Asphaltboden im Carport. Daraufhin packte [REDACTED] den Kindersitz samt dem entfernten Etikett wieder in den Plastiksack sowie den Karton und stellte diesen im Vorraum ab. Mit E-Mail an die beklagte Partei vom 22. Februar 2019 widerrief [REDACTED] den Kaufvertrag über

den gegenständlichen Kindersitz und schickte diesen nach Einlangen des Rücksendeetiketts per Post am 27.2.2019 an die beklagte Partei zurück.

Am 12.3.2019 wurde vom Kundendienst der beklagten Partei vermerkt, dass bei dem zurückgesandten Kindersitz der Boden verkratzt ist und Etiketten entfernt wurden. Mit E-Mail vom 13.3.2019 teilte die beklagte Partei [REDACTED] mit, dass eine Rücknahme des Kindersitzes laut ihren Versandbedingungen ausgeschlossen sei und Gewährleistungsansprüche zunächst auf Nacherfüllung beschränkt seien, allerdings der Rücksendung keine Beschreibung des Defektes beigelegt habe. Erst nachdem [REDACTED] am 14.3.2019 eine Mitarbeiterin der beklagten Partei im Servicecenter auf sein Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatzgesetz hingewiesen hat, wurde ihm telefonisch mitgeteilt, dass der Kindersitz natürlich zurückgenommen werden, er allerdings kein Geld zurückerhalten würde, da der Kindersitz für die beklagte Partei nur mehr einen Wert von EUR 0,00 habe, weshalb es für ihn günstiger sei, den Kindersitz privat zu verkaufen. Da [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, ob er den Sitz privat verkaufen oder die Angelegenheit über den Konsumentenschutz regeln möchte wurde vereinbart, dass der Kindersitz wiederum an [REDACTED] [REDACTED] zurückgeschickt wird. Erst über neuerliche Aufforderung langte der Kindersitz im Mai 2019 wiederum bei [REDACTED] [REDACTED] ein. In der Folge wurde der Kindersitz nur noch einmal von [REDACTED] [REDACTED] ausgepackt, um Fotos anzufertigen. Dabei wurde der Kindersitz auf dem Karton abgestellt und in der Folge gleich wieder eingepackt. Dabei wurden von [REDACTED] [REDACTED] nur leichte oberflächliche Kratzer am Unterboden des Kindersitzes wahrgenommen, Verschmutzungen wurden keine festgestellt.

Bei der Inaugenscheinnahme des Kindersitzes durch das erkennende Gericht waren keine Verschmutzungen im Bereich des Stoffüberzuges des Kindersitzes erkennbar, lediglich eine bräunliche Verfärbung im Bereich des Festziehgurtes. Am Unterboden des Kindersitzes wurden im Bereich des Plastikteiles des Stützfußes Kratzspuren sowie ein deutlich erkennbarer Riss festgestellt. Festgestellt wurde auch, dass der Kindersitz in der Verpackung auf diesem Plastikteil des Stützfußes aufgelegt ist und keine Schutzvorrichtung gegen Stöße beim Transport in diesem Bereich vorhanden war.

Die Verschmutzung im Bereich des Festziehgurtes sowie der Riss im Bereich des Plastikteiles des Stützfuß wurden nicht durch [REDACTED] [REDACTED] verursacht.

Zur Beweiswürdigung:

Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] schilderte im Zuge seiner Einvernahme glaubwürdig und nachvollziehbar wie er den Kindersitz in der Absicht diesen zu behalten im Auto eingebaut

habe, um diesen für sein Kind einzustellen und die Funktionen zu testen und zu diesem Zweck auch das große an der Rückenlehne angebrachte Etikett entfernte, wodurch kein Schaden am Sitz entstanden ist, was auch durch die Inaugenscheinnahme bestätigt wurde. Allerdings habe er dann festgestellt, dass er sein Kind in Fahrtrichtung nicht mittels Gurt, sondern nur mittels eines Sicherheitsbügel sichern kann, weshalb er sich zum Rücktritt vom Vertrag entschloss. Nach Einlangen des Kindersitzes im Servicecenter der beklagten Partei wurde dort am 12.3.2019 von einem Mitarbeiter der beklagten Partei festgehalten, dass der Boden verkratzt und Etiketten entfernt worden seien. Es wurde weder eine Verschmutzung des Kindersitzes noch ein Riss im Plastikteil im Bereich des Stützfußes festgehalten. Es ist davon auszugehen, dass sowohl eine Verschmutzung des Kindersitzes als auch ein Riss in einem Plastikteil, sofern diese Beschädigungen vorhanden gewesen wären, ebenfalls von dem Mitarbeiter der beklagten Partei festgehalten worden wären. Fotos wurden von der beklagten Partei nicht angefertigt. Es ist somit davon auszugehen, dass lediglich ein am Kindersitz befestigtes Etikett von [REDACTED] [REDACTED] entfernt worden war, ohne dass dadurch der Sitz beschädigt wurde. Dieses entfernte Etikett wurde von [REDACTED] [REDACTED] der Rücksendung beigelegt. Überdies war davon auszugehen, dass durch das einmalige Abstellen des Kindersitzes auf dem Boden leichte oberflächliche Kratzspuren im Bereich der Plastikverbindung des Stützfußes mit dem Sitz entstanden sind. Die von der beklagten Partei bemängelte Verschmutzung des Stoffüberzuges konnte nicht festgestellt werden, lediglich eine bräunliche Verfärbung im Bereich des Fesstziehgurtes. Dazu ist festzuhalten, dass der gegenständliche Kindersitz jedenfalls mehr als einen Monat bei der beklagten Partei herumgestanden ist, sodass die Verschmutzung jedenfalls auch dort passiert sein kann. Faktum ist jedenfalls, dass diese Verschmutzung selbst von einem Mitarbeiter der beklagten Partei anlässlich der Rücksendung am 12.3.2019 nicht wahrgenommen wurde, sodass davon auszugehen ist, dass diese nicht durch [REDACTED] [REDACTED] verursacht wurde. Das gleiche trifft auf den nunmehr festgestellten Riss zu. Es ist davon auszugehen, dass dieser entweder bei der beklagten Parteien oder aber bei den nachfolgenden Transporten entstanden ist, mit Sicherheit nicht beim erstmaligen Testen durch [REDACTED] [REDACTED].

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Unstrittig ist, dass [REDACTED] [REDACTED] gemäß § 11 FAGG rechtswirksam vom Kaufvertrag betreffend des gegenständlichen Kindersitzes zurückgetreten ist und seine Ansprüche an den Verein für Konsumenteninformation abgetreten hat.

Gemäß § 15 Abs. 4 FAGG hat der Verbraucher dem Unternehmer nur dann eine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswerts der Ware zu zahlen, wenn dieser

Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist [REDACTED] [REDACTED] lediglich auf eine Art und Weise mit dem gegenständlichen Kindersitz umgegangen, wie dies zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweisen notwendig war. Ein einmaliges Montieren des Kindersitzes im Auto zum Testen der Funktionsweisen - ohne das Kind hineinzusetzen – ist jedenfalls zulässig und angemessen. Ein unangemessener Umgang mit dem Kindersitz anlässlich dieser Prüfung konnte [REDACTED] [REDACTED] nicht nachgewiesen werden, ebenso wenig konnte nachgewiesen werden, dass die Verschmutzung bzw. der Riss durch [REDACTED] [REDACTED] verursacht wurde. Das Entfernen eines großen Etiketts ohne Beschädigung der Ware sowie leichte oberflächliche Kratzspuren durch das Abstellen des doch recht unhandlichen und schweren Kindersitzes auf dem Boden gehen über einen angemessenen Umgang mit der Ware im Rahmen einer Prüfung nicht hinaus.

Da der nunmehr am Kindersitz eingetretene Wertverlust nicht auf den Umgang des [REDACTED] [REDACTED] mit der Ware anlässlich der Prüfung zurückzuführen ist, hat dieser der beklagten Partei keine Entschädigung für eine Minderung des Verkehrswertes der Ware zu bezahlen, weshalb dem Klagebegehren vollinhaltlich stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Die vollständig unterlegene beklagte Partei ist der klagenden Partei somit verpflichtet die gesamten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Diese Kosten wurden tarifmäßig richtig verzeichnet und auch nicht beanstandet.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 3
Bregenz, 3. Februar 2020
Mag. Susanne Janschek, Richterin
